

Bernhard Körner, Graz

Trauung bekenntnisverschiedener Paare (Koreferat)

Die folgenden Ausführungen sind als Korreferat allein auf die Trauung eines evangelisch-katholischen Paares bezogen. Die Perspektive, die ich dabei einnehme, ist geprägt von meiner jetzigen Tätigkeit als Professor an der Universität (freilich nicht für Liturgie, sondern für Dogmatik), der zwar zahlreiche priesterliche Aufgaben zu erfüllen sucht, darunter natürlich auch Trauungen bekenntnisverschiedener Paare, der sich aber in einem hohen Ausmaß der theologischen Reflexion verpflichtet weiß und sie auch als eine Möglichkeit sieht, aus dem Abstand manches deutlicher zu erkennen, was bedeutungsvoll ist.

1. Ein bekenntnisgebundener Gottesdienst – ökumenisch wahrgenommen

Die Trauung bekenntnisverschiedener Paare ist so etwas wie eine gesicherte Errungenschaft der Ökumene – und so wird sie auch weithin selbstverständlich gefeiert, selbst wenn da oder dort aus verschiedenen Gründen Sand ins Getriebe gerät.

Manchmal wird etwas vorschnell oder um einer einfachen Redeweise willen von einer „ökumenischen Trauung“ gesprochen. Aber es ist wenigstens auf Seiten der Amtsträger und der Verantwortlichen klar, dass eine solche Trauung immer eine Trauung nach dem katholischen oder dem evangelischen Ritus ist – unter Anwesenheit und Mitwirkung eines Amtsträgers des zweiten Bekenntnisses.

So sind der Ritus und damit auch die amtlichen Vollzüge in gewisser Weise einseitig, eben evangelisch oder katholisch, und man kann daher streng genommen nicht von einem „ökumenischen Gottesdienst“ sprechen. Denn von ökumenischen Gottesdiensten „kann nur [dann] geredet werden, wenn die Vertreter der jeweiligen Kirchen ‚*par cum pari*‘ feiern, also gleichberechtigt. Andernfalls sollte man von der *Teilnahme* an einem jeweils von der anderen Kirche gestalteten Gottesdienst reden“¹.

Trotzdem gilt die Trauung bekenntnisverschiedener Paare von der Feier her betrachtet heute zu Recht als ausgesprochen ökumenisch. Auch die Vorgaben entsprechen diesem Eindruck: „Dem Bevollmächtigten, der nach der genannten Ordnung die Trauung vornimmt“, sind „folgende Teile des Trauungsritus vorbehalten: die Begrüßung, die Trauungsfragen (Konsenserklärung), die Ringübergabe, das Segensgebet zur Entlassung. Alle anderen Teil des Trauungsgottesdienstes können nach freier Vereinbarung vom Liturgen der einen oder anderen Kirche übernommen werden [. . .]“². So lautet die Auskunft im Behelf *Die Trauung katholisch-evangelischer Paare unter Mitwirkung der Bevollmächtigten beider Kirchen*, der vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz und dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. und H.B. in Österreich herausgegeben wurde.

¹ Entwurf der „Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste“ – erstellt von der Gemischten katholisch-evangelischen Kommission, S. 1.

² Die Trauung katholisch-evangelischer Paare unter Mitwirkung der Bevollmächtigten beider Kirchen. Hg. Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz – Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. in Österreich. Wien [o. J.] S. 10, Nr. 13.

2. Die Ehe – sakramentale Vergegenwärtigung der Gnade Christi oder / und Ort christlicher Bewährung

„Gemeinsam sind“ die christlichen Kirchen „der Auffassung, daß die Ehe Gottes Ordnung darstellt und unter seinem Segen steht. Doch während die katholische Kirche die Ehe zu den Sakramenten der Kirche zählt, hat Luther die Ehe als ‚ein äußerlich weltlich Ding‘ bezeichnet. Er wollte damit nicht sagen, die Ehe sei nur eine rein profane Größe, vielmehr gehöre die Ehe nicht in die Heilsordnung, sondern allein der Schöpfungsordnung an. Von dieser Voraussetzung her mußte Luther der Kirche die Kompetenz für eine rechtliche Ordnung der Ehe absprechen und den Eheabschluß in die Hand der weltlichen Autorität legen.“³

Diese Information lesen wir im *Katholischen Erwachsenenkatechismus*, der von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben und von Wolfhart Pannenberg unter ökumenischem Gesichtspunkt begutachtet worden ist.

Mit dieser Charakterisierung der Ehe – so Walter Schöpsdau – „wollte die Reformation nicht die Ehe vom Bezug auf Evangelium und Glaube ablösen“⁴, aber für evangelische Christen ist die Ehe „nicht anders als etwa der Beruf, der Ort, an dem Christen gestärkt durch die Gnade, die sie allein aus Gottes Wort in Predigt und den Sakramenten Taufe und Abendmahl empfangen, ihren Glauben vor Gott und den Menschen bewähren“⁵. Und daraus ergibt sich für die Ehekommission der EKD, dass Christen rechtlich „solange nichts von sich aus zu ordnen haben, als der Staat die Voraussetzungen und den wesentlichen Gehalt der Ehe anerkennt und schützt“⁶. Und eben für diese Bewährung erbitten die Brautleute vor Gott und der Kirche den Segen.

Im Gegensatz dazu versteht die katholische Kirche die Ehe nicht nur als Ort, wo Christinnen und Christen ihren Glauben verwirklichen und bewähren, sondern als Sakrament, d. h. als „Zeichen und Werkzeug“⁷, wodurch Gnade weitergegeben wird.

Obwohl an diesem Unterschied von beiden Seiten dezidiert festgehalten wird, darf die Frage gestellt werden, ob die Positionen nicht doch näher sind als oft behauptet wird: Einerseits gehört ja nach katholischer Auffassung zum Ehe-Sakrament nicht nur die liturgische Trauung, sondern auch das ganze darauf folgende Leben, also auch – mit den protestantischen Worten – die Bewährung des Glaubens vor Gott und den Menschen. Andererseits öffnen sich in der kirchlichen Feier zwei Christen für Gottes Gnade, sodass ein Stück der Schöpfung und ihrer Ordnung von der Gnade Christi überformt und so die Gnade Gottes sichtbar, greifbar und wirksam werden kann. Ist das nicht ein wesentliches Element dessen, was mit dem Begriff ‚sakramental‘ gemeint ist?

3. Liturgische Feier in koordinierter Verschiedenheit

Trotz solcher Überlegungen: Immer noch sagen die einen hinsichtlich der Ehe, sie ist ein Sakrament, und die anderen stellen das dezidiert in Abrede. Angesichts dieses heute noch bestehenden Unterschiedes drängt sich die Frage auf, warum gerade in diesem Fall für die

³ DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Katholischer Erwachsenenkatechismus*. Kevelaer [u. a.] ³1985, 396.

⁴ W. SCHÖPSDAU, *Konfessionsverschiedene Ehe*. In: BenschH 61 (1995) 43.

⁵ Ebd.

⁶ *Erwägungen zum evangelischen Eheverständnis*. Erarbeitet von der Ehekommission der EKD (1970), zit. bei SCHÖPSDAU (s. Anm. 4) 25f.

⁷ So umschreibt bekanntlich die Kirchen-Konstitution des Zweiten Vatikanum den Sakramentenbegriff (LG 1).

kirchliche Feier eine doch sehr haltbare Lösung gefunden werden konnte. Wird hier also – wie das Thema der Tagung nahe legt – Gott schon in versöhnter Verschiedenheit gelobt?

Wie wir wissen, ergibt sich die Möglichkeit einer gemeinsamen Feier daraus, dass etwas gemeinsam getan werden kann, was aber katholischerseits und protestantischerseits unterschiedlich interpretiert wird. Evangelischerseits wird der Ritus der katholischen Trauung als etwas angesehen, was auch dem Genüge tut, was bei einer evangelischen Trauung geschieht. Und katholischerseits wird es durch Dispens von der Formpflicht möglich, den evangelischen Ritus als etwas anzusehen, was auch dem Verständnis der Ehe als Sakrament Genüge tut. Entscheidend für das Zustandekommen der Ehe ist der Konsens der Eheleute vor einer qualifizierten Öffentlichkeit – und das ist in jedem Fall gegeben.

Ist die kirchliche Trauung also tatsächlich ein Gotteslob in versöhnter Verschiedenheit? Trotz aller fortdauernden Überlegungen kann man davon ausgehen, dass die *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre* ein Beispiel ist, wie versöhnte Verschiedenheit zur Sprache gebracht werden kann: eine gemeinsam formulierte Übereinstimmung und bekenntnisbedingte Zusatzaussagen, die aber der Überzeugung des anderen nicht widersprechen darf, sondern sie gewissermaßen komplementär ergänzt. Das ist so heute hinsichtlich der Ehe noch nicht geschehen. Daher scheint es mir etwas voreilig zu sein, wenn wir bei der Trauung bekenntnisverschiedener Paare von versöhnter Verschiedenheit sprechen. Diese Überlegung möge – gerade angesichts der oben entwickelten ökumenischen Perspektive – nicht als unfreundlich verstanden werden. Es macht einen Unterschied, ob das Wort ‚versöhnt‘ auf Personen oder Glaubensüberzeugungen bezogen wird. Im ersten Fall ist davon auszugehen, dass wir als Christen Personen gegenüber ausnahmslos zu einer versöhnten Haltung verpflichtet sind. Hinsichtlich der inhaltlichen Überzeugungen sollte nur dann von Versöhnung gesprochen werden, wenn sie von beiden Seiten als einander komplementär ergänzend und als nicht-widersprüchlich anerkannt werden.

Ob diese inhaltliche Versöhnung bereits vorliegt, ist allerdings gerade die Frage. Inhaltlich nachgewiesen ist sie bislang sicher nicht worden. Summa summarum ist es daher wohl zutreffender, hinsichtlich der Trauung von einer in der kirchlichen Feier „koordinierten Verschiedenheit“ zu sprechen, die auf der Basis des gemeinsamen Glaubens (auch hinsichtlich der Ehe) in ökumenische Wertschätzung eingebettet ist.

4. *Das Kirchenrecht als Indiz für den umstrittenen Stellenwert des Institutionellen im Glauben*

Trotz aller Annäherungen also Unterschiede. Bei genauerem Zusehen scheint zu gelten: Die Unterschiede, die im Zusammenhang mit der Trauung sichtbar werden, betreffen vor allem den kirchlich-institutionellen Aspekt, der im Recht und im Stellenwert, der dem Recht zugesprochen wird, zum Ausdruck kommt. Die Differenzen, die in diesem Aspekt sichtbar werden, betreffen natürlich nicht nur das Verständnis der Ehe, der Vorbereitung und der Feier der Trauung, sie finden hier aber einen markanten Ausdruck.

Es ist bezeichnend, dass die katholische Kirche ein noch dazu sehr ausgeprägtes Eherecht kennt, dass es dazu aber evangelischerseits keine Entsprechung gibt. Das natürlich einerseits deshalb, weil die Ehe für Protestanten kein Sakrament ist, weil also, was die rechtliche Seite betrifft, ein kirchliches Handeln nicht unbedingt nötig ist. Darin spiegelt sich aber ganz generell etwas vom viel geringeren Stellenwert, den die sichtbare institutionelle Kirche in der evangelischen Theologie und auch Praxis hat.

Das alles zeigt sich im Zusammenhang mit der Ehe an zwei Punkten, die von evangelischen Christinnen und Christen bzw. Amtsträgern zum Teil als problematisch empfunden und angesehen werden: die Verpflichtung zur katholischen Erziehung der Kinder und die Dispenspflicht für den Fall, dass die Trauung nach evangelischem Ritus erfolgt.

Natürlich ist auch für nicht wenige Katholikinnen und Katholiken, ihre Priester und die Diakone eine rechtliche Regelung, die in einer als sehr persönlich und privat empfundenen Angelegenheit so sehr ins Detail geht, schwer zu verstehen ist. Aber die plakative Gegenüberstellung von „Rechts- und Liebeskirche“ (Rudolf Sohm) oder die polemische Feststellung, das Kirchenrecht sei der „Stacheldraht um die Bibel“, ändern nichts daran, dass das Gegenteil von Recht nicht die Liebe, sondern oft genug das Unrecht ist.

Mit anderen Worten: Sosehr im Einzelfall die Sinnhaftigkeit rechtlicher Regelungen zu prüfen ist, und bei aller Achtung vor dem Empfinden vieler Menschen – die Frage stellt sich, ob nicht auch hinsichtlich des Eherechts gilt, was man ganz allgemein zugunsten des Rechtes sagen kann: es ist eine Kulturleistung, es gibt den rechtlich geregelten Dingen Gewicht, es prägt das Bewusstsein, dient als moralische Stütze und mahnt das Versprochene ein. Wie problematisch der Verzicht auf einen solchen rechtlichen Schutz sein kann, zeigt sich u. a. bei der befristeten rechtlichen Freigabe der Abtreibung.

Noch einmal: Das Recht ist Mittel zum Zweck und im Einzelfall ist Art und Ausmaß einer rechtlichen Regelung immer kritisch zu prüfen. Das gilt natürlich auch hinsichtlich des Eherechtes. Und was z. B. das Versprechen betrifft, sich „unter Rücksichtnahme auf das Gewissen des Partners“ für eine katholische Kindererziehung einzusetzen, so ist es in verschiedenen Ländern ziemlich unterschiedlich geregelt.⁸ Aber ich plädiere dafür, dass im Blick auf die Kirche überhaupt und hinsichtlich der Ehe und der Trauung die Bedeutung des Institutionellen, des Sichtbaren und Greifbaren, und damit auch des Rechtlichen nicht einfach im Trend der Zeit widerwillig zur Kenntnis genommen oder unterlaufen wird. Es geht m. E. um ein Gespräch, das frei von konfessioneller Rechthaberei sich mit der Frage befasst, wie wir dem Trend zur Verflüchtigung von Glaube und Kirche in eine eher diffuse Religiosität Widerstand leisten können und zu einer heilsam kräftigen und widerständigen Präsenz des Christlichen kommen. Ein Gespräch, das nicht nur für eine der Menschwerdung Gottes verpflichtete Kirche, sondern auch für unsere Gesellschaft von Bedeutung ist.

5. Die ökumenische Chance der Trauung bekenntnisverschiedener Paare und ihrer Vorbereitung

Schön gefeierte Trauungen bekenntnisverschiedener Paare sind oft genug ein Zeugnis kirchlicher Einheit trotz noch bestehender äußerer Trennung. Und unter besonders gesegneten Verhältnissen kann die Ehe eines bekenntnisverschiedenen Paares tatsächlich das werden, was als ‚konfessionsverbindende Ehe‘ bezeichnet wird. Ehen bekenntnisverschiedener Paare generell so zu bezeichnen, scheint mir nicht der Wirklichkeit zu entsprechen – zu viele Erfahrungen wissen um problematische Folgen. Oft genug werden Kompromisse und Gleichgültigkeit durch bekenntnisverschiedene Ehen noch zusätzlich gefördert. Ich würde daher mit die Bezeichnung ‚konfessionsverbindende Ehen‘ eher sparsam umgehen.

Aber es gibt bekenntnisverschiedene Paare, die um eine kirchliche Trauung bitten. Im Normalfall gilt hier wohl nichts anderes als die Freude, dass Menschen diesen Wunsch

⁸ Vgl. SCHÖPGSDAU (s. Anm. 4) 85.

haben, und der Versuch, diese Absicht so gut es geht zu vertiefen und insgesamt einen positiven Zugang zu wählen.

Das gilt nicht zuletzt hinsichtlich der möglichen „Stolpersteine“, die in der Vorbereitung der Trauung sichtbar werden: das förmliche Versprechen der katholischen Kindererziehung, das der katholische Partner ablegen und wovon der evangelische Partner informiert sein muss, und die Dispens von der Formpflicht für den katholischen Partner, so die Trauung im evangelischen Ritus stattfindet. Das Gespräch, das durch die katholische Vorgabe förmlich provoziert wird, sollte immer zu einem ernsten Gespräch aufgewertet werden; nicht im Sinne einer Bevormundung, sondern im Sinne einer ernsthaften Überlegung, was eine Ehe vor Gott und für die Gesellschaft bedeutet. Sie ist eben nicht allein eine Privatsache. Wer sich, so mühsam es ist, in diesem Punkt engagiert, sollte wissen, dass es dabei nicht nur um das Verständnis einer kirchlichen Feier geht, sondern um etwas, was auch unserer säkularen Gesellschaft zugute kommt.

Und was die Frage betrifft, wie die Kinder getauft werden sollen, sollte deutlich gemacht werden, dass evangelischerseits der Kindererziehung im evangelischen Glauben wenigstens die gleiche Bedeutung zugemessen wird wie in der katholischen Kirche, und dass nur darauf verzichtet wird, das in rechtlicher Form zu urgieren. Das macht zumal für gewissenhafte und kirchenverbundene Christen die Situation natürlich nicht einfacher. Und sie ist ja nicht einfach. Sie erfordert ein Gespräch über den Glauben und seine Weitergabe, über die Unterschiede und die Möglichkeiten einer versöhnten Lösung, die von einer wichtigen Einsicht in der Ökumene lebt: „Das, was uns eint, ist größer als das, was uns trennt“ – ein Wort von Johannes XXIII., das sich Johannes-Paul II. zu eigen gemacht hat.

Es wäre zu überlegen und eine schöne Geste, wenn bei einem Vorbereitungstreffen die Amtsträger jeweils die Position ‚der anderen Seite‘ zur Sprache bringen würden – mit jenem Wohlwollen, das in der anderen Position das herauszusuchen sich müht, was für das Gemeinsame besonders bedeutsam ist.

Die Unterschiede müssen weder verschwiegen oder heruntergespielt werden. Es ist aber wichtig, dass keine Seite sich – vielleicht ohne es auszusprechen oder zu wollen – gegen die andere Seite mit dem Zeitgeist verbündet. Für eine Kritik an rechtliche Regelungen lassen sich ebenso leicht und schnell Verbündete finden wie für eine Kritik an mangelnder Feierlichkeit.

Und nicht zuletzt: Die Vorbereitung sollte wohl grundsätzlich mit den Amtsträgern beider Bekenntnisse zugleich stattfinden – es könnte und sollte eine Erfahrung werden, dass die kleine Gruppe, die sich hier trifft, trotz bestehender äußerer Trennungen im Namen Jesu versammelt ist und dass daher ihr die Verheißung gilt, dass er in diesem Fall „mitten unter ihnen“ ist (vgl. Mt 18,20).

6. Gott loben –? Gott loben!

Im allgemeinen Bewusstsein ist die Ehe (unabhängig davon, ob sie evangelisch oder katholisch geschlossen wird) ein Lebensprojekt, wofür man sich Gottes Segen erbittet. Das ist ein durchaus wichtiges Anliegen; es bleibt aber hinter dem zurück, was man katholischerseits unter der Ehe als Sakrament versteht. Wo die Trauung ausschließlich als eine religiöse Dienstleistung verstanden wird, bei der die Brautleute sich nicht wirklich im Sinn einer Bewährung des Glaubens in Dienst nehmen lassen, wird man wohl auch evangelischerseits einen Mangel feststellen müssen.

Diese Situation fügt sich aber nahtlos in die Perspektive, die sich in der europäischen Neuzeit ausgeprägt hat und die mit dem Wort von der Wende zum Subjekt ins Auge gefasst wird. Das scheint mir der geistesgeschichtlich tiefere Grund dafür zu sein, dass auch liturgische Feiern ganz vom Menschen aus gesehen und auf den Menschen, im konkreten Fall auf das Brautpaar, ausgerichtet werden. Gefragt ist an dieser Lebenswende wie an anderen ein schützendes Dach, das für ein kostbares, aber bekanntermaßen zerbrechliches Lebensprojekt Schutz bietet. Gefragt ist eine Möglichkeit, die Alltäglichkeit ins Außergewöhnliche zu weiten, die Banalität des Alltags durch Tiefe zu ersetzen, das so ungesicherte Lebensprojekt jenseits aller menschlichen Möglichkeiten zu versichern.

Gott? Er kommt funktional ins Spiel – nicht um seiner selbst willen, sondern um des Brautpaares willen. ‚Nicht der Mensch ist für Gott da, sondern Gott ist für den Menschen da‘ hat der Philosoph Robert Spaemann zu Weihnachten im Schaukasten vor einer Pfarrkirche gelesen. Natürlich wisse er, so sagt er, was der Pfarrer damit sagen wollte, aber er fügt hinzu: „Ja wofür, bitte, ist dann der Mensch da? Offenbar für sich selbst. Merkt man nicht, daß das die Formel des Nihilismus ist? Freilich ist Gott für den Menschen da. Aber was kann er dann für den Menschen tun? Er kann ihn befähigen, für Gott da zu sein und darin seinen Sinn zu finden, als Mensch die Herrlichkeit Gottes darzustellen, die Herrlichkeit der Liebe. Das hat zum Beispiel Nietzsche gesehen, wenn er sagt, die größte Idee des Christentums sei es, daß der Mensch für etwas da ist, das den Menschen übersteigt, daß also der Mensch selbst einen Sinn hat.“⁹

Eine solche Behauptung scheint auf den ersten Blick etwas weit hergeholt und philosophisch gar zu gewichtig. Und eine Trauung ist wohl nicht der Ort und die Zeit, sich damit auseinander zu setzen. Aber es geht mir um etwas anderes: Um die Frage, wovon unsere Liturgie durch ihren Vollzug, aber auch durch die dabei gesprochenen Texte spricht. Auch wenn es ketzerisch klingt oder unrealistisch ist: Das katechetische Prinzip, man müsse sich ganz auf die Hörerinnen und Hörer einstellen, man dürfe sie nicht überfordern – ist das in jedem Fall und zumal in der Liturgie der Weisheit letzter Schluss? Kann dann unter den heutigen Umständen noch Gott gelobt werden? Gar um seinetwillen?

Gott loben? Es geht mir nicht um einen Kreuzzug gegen den Zeitgeist auf dem Rücken derer, die von uns Sakramente und liturgische Feiern erbitten. Aber es geht mir um eine neue Sensibilität dafür, was das eigentlich heißt – Gott. Eine Sensibilität, die zuerst und vor allem auf unserer Seite, d. h. auf Seiten der Amtsträger, zu suchen ist. ‚Wahrhaft Gott suchen‘ müsse nach der Benedikt-Regel einer, der ins Kloster eintreten will. Wahrhaft Gott suchen, von ihm oder wenigstens von der Frage nach ihm ergriffen sein – das ist von uns zu fordern. Zeugen sind gefragt – und sie werden öfter verstanden als man glaubt, selbst von Atheisten.

Gott loben? Vielleicht ist gerade der Augenblick der Trauung eine Möglichkeit, zu verstehen, was das heißt. Dieses zwecklose – ‚weil Du es bist‘. Das ist nicht nur die letzte Erklärung, die Liebende einander geben können, sondern auch der letzte Grund, warum wir Gott loben. Vielleicht ist gerade die Erfahrung der Liebe ein gesegneter Augenblick, ein Kairos, auch die kirchliche Feier, die Liturgie aus der drohenden (und manchmal tatsächlich vollzogenen) Verzweckung ins Zweckfreie des Gotteslobes zu führen. Die Aufgabe ist

(Joh 4,23f.)

⁹ R. SPAEMANN, Die Existenz des Priesters: eine Provokation in der modernen Welt. Köln 1980 (Päpstliche Werke für geistliche Berufe. Sonderdrucke 16) 6.

nicht leicht, und wir werden wohl auch scheitern. Aber wir sollten uns dieser Aufgabe stellen.

Gott loben? Gott loben! Trotz der Frage, die das Leid der Unschuldigen stellt, und die sich nicht abschütteln lässt, die aber hier nicht angemessen bedacht werden kann: Ehe und Trauung könnten und sollten Anlass für eine ‚Mystagogie der Freude‘ sein: Gott nicht als Lückenbüßer für unsere Defizite, sondern als Adresse unserer Dankbarkeit und Freude. Auch das ist eine Chance und eine Aufgabe, die wir ökumenisch gemeinsam wahrnehmen sollten.